INNS' BRUCK

DAS NEUE STADTRECHT INNSBRUCK

Die Vier-Prozent-Hürde und die Kompetenzverlagerung der Erlassung der Magistratsgeschäftsordnung

Mag.a Gabriele Herlitschka, MSc

Magistratsdirektorin der Landeshauptstadt Innsbruck

Ausgangslage

INNS' BRUCK

Eine kleine Chronologie der Geschehnisse:

2018: Wahl des GR und BGM: Georg Willi (Grüne) wird BGM

Arbeitsübereinkommen: Grüne, Für Innsbruck (FI), ÖVP, SPÖ

2019: Christine Oppitz-Plörer (FI) wird als Vize-BGM abgewählt

2020: Ursula Schwarzl (Grüne) wird als Vize-BGM abgewählt

2021: Markus Lassenberger (FPÖ) wird als Vize-BGM angelobt

Das Arbeitsübereinkommen wird aufgelöst

Seit dem Frühjahr 2021 herrscht im Innsbrucker Gemeinderat das „**Freie Spiel der Kräfte“**

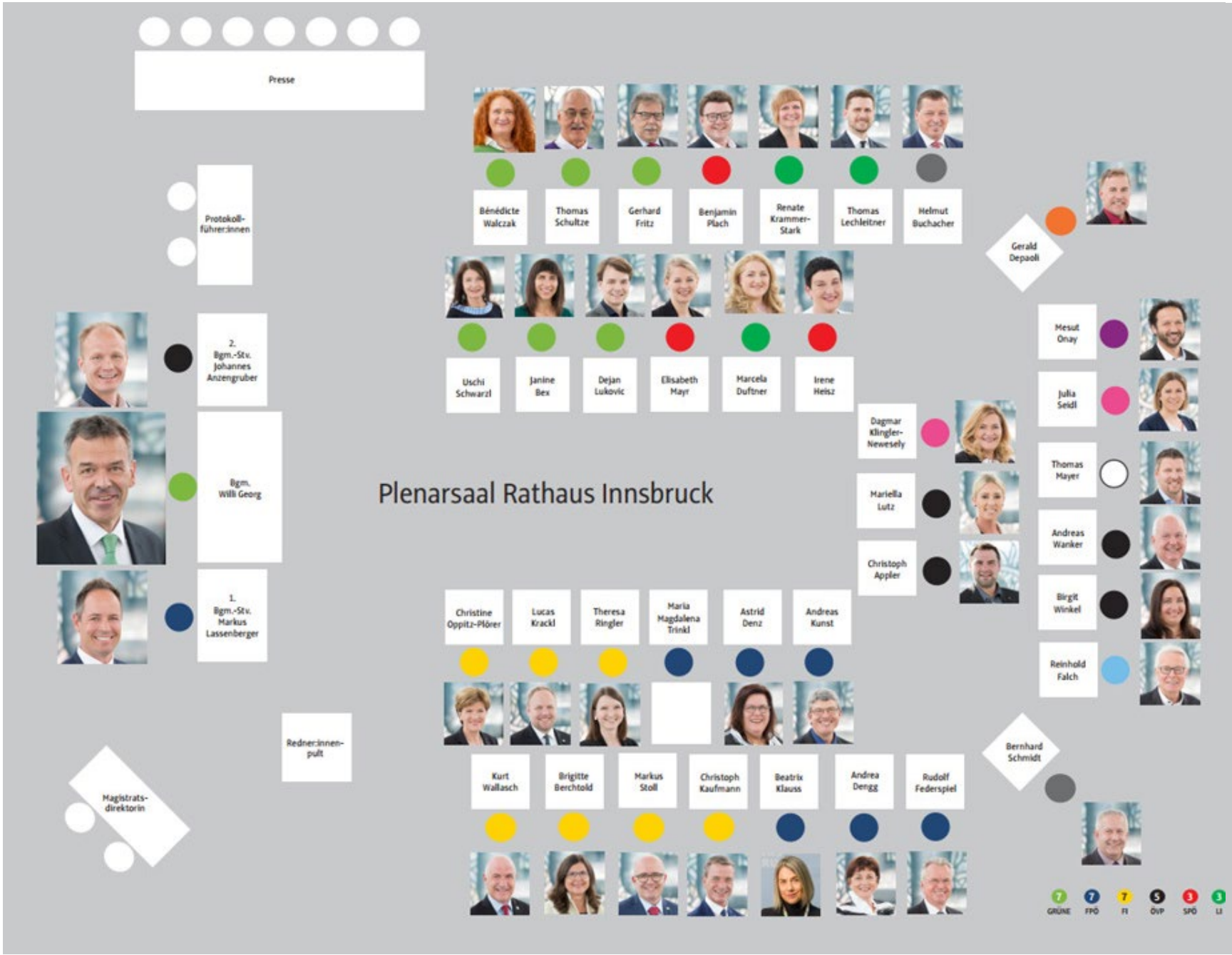

Die Grünen	(7)
Liste Für IBK(FI)	(7)
FPÖ	(7)
ÖVP	(5)
SPÖ	(3)
Lebenswertes IBK	(3)
NEOS	(2)
Liste Fritz	(1)
Gerechtes IBK	(1)
Seniorenbund	(1)
Alternative Liste IBK	(1)
B. Schmidt	(1)
H. Buchacher	(1)

= 13 verschiedene Fraktionen

Ausgangslage

Wahlergebnisse Gemeinderatswahl (22.4.2018)

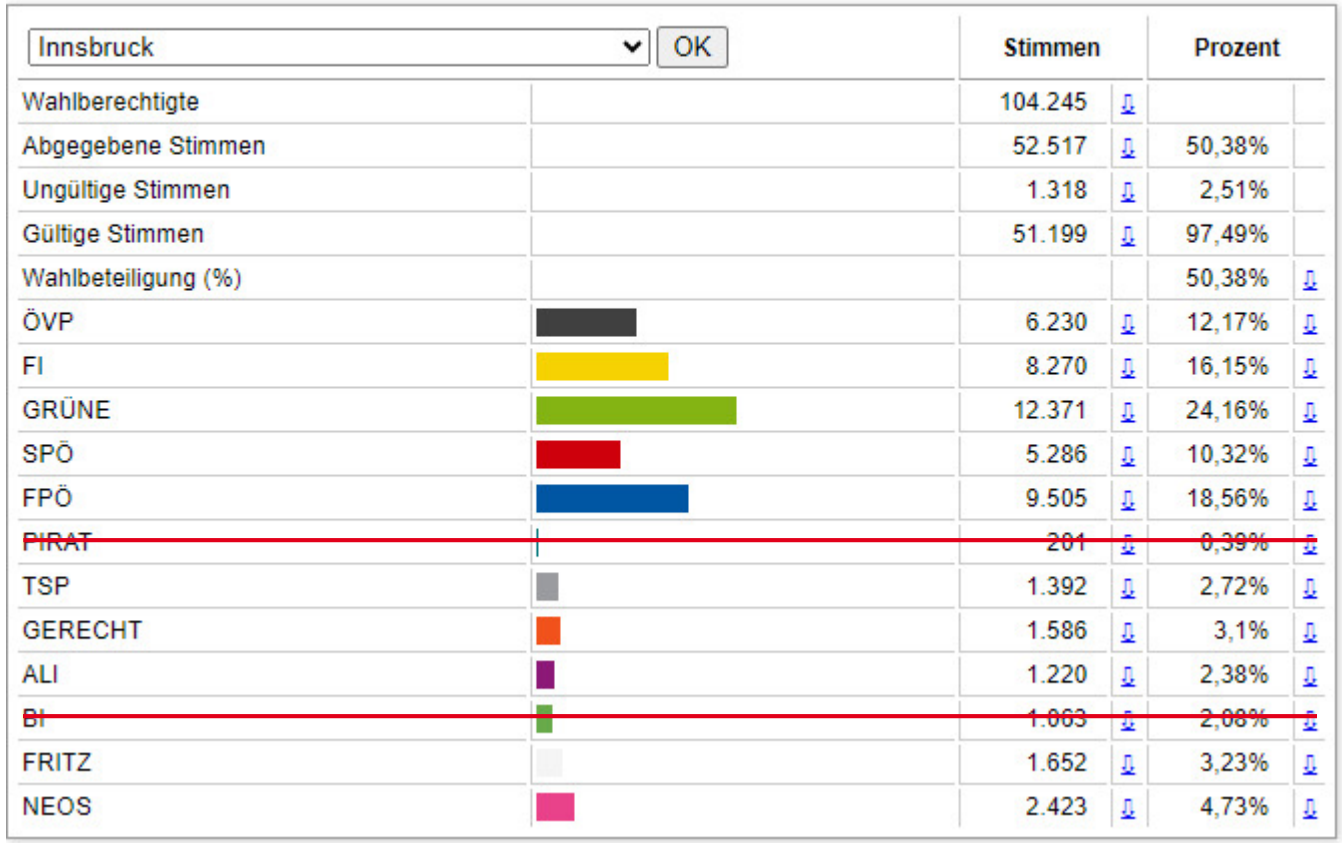

Innsbruck	Stimmen	Prozent
Wahlberechtigte	104.245	
Abgegebene Stimmen	52.517	50,38%
Ungültige Stimmen	1.318	2,51%
Gültige Stimmen	51.199	97,49%
Wahlbeteiligung (%)		50,38%
ÖVP	6.230	12,17%
FI	8.270	16,15%
GRÜNE	12.371	24,16%
SPÖ	5.286	10,32%
FPÖ	9.505	18,56%
~~PIRAT~~	~~201~~	~~0,39%~~
TSP	1.392	2,72%
GERECHT	1.586	3,1%
ALI	1.220	2,38%
~~BI~~	~~1.063~~	~~2,08%~~
FRITZ	1.652	3,23%
NEOS	2.423	4,73%

2018: 2,38% bzw. 1.220 Stimmen reichen für einen Einzug in den GR aus

Es ziehen 10 verschiedene Gruppierungen in den GR ein

2024: Mit der neuen 4%-Hürde bräuchte es ca. 2.050 Stimmen* für einen Einzug

*Wahlbeteiligung von 2018

Die Novelle der Innsbrucker Wahlordnung (IWO)

- die Idee kam erstmals 2018 im Innsbrucker Rechtsausschuss auf
- die Zersplitterung des Innsbrucker GR solle so vermieden werden
- Gewährleistung eines funktions- und arbeitsfähigen allgemeinen Vertretungskörpers
- Österreich-Premiere:

Die erste Gemeinde in Österreich, welche eine Sperrklausel einführt

Die Novelle der Innsbrucker Wahlordnung (IWO)

INNS' BRUCK

- **Juni 2023**: Beschluss im Innsbrucker Gemeinderat (25 von 40 Stimmen)

- **Oktober 2023:** Beschluss des Tiroler Landtages

Wie sieht dies rechtlich aus?

- Art 117 Abs 2 B-VG legt die Prinzipien fest, welche für die Wahl des GR gelten

- Art 117 Abs 2 B-VG gewährleistet das aktive und passive Wahlrecht

    - **passive Wahlrecht:** Das passive Wahlrecht gewährt das Recht, in den GR gewählt zu werden und dieses Amt auszuüben und beizubehalten

Die Novelle der Innsbrucker Wahlordnung (IWO)

INNS' BRUCK

Artikel 117. (1) Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:

a) der Gemeinderat, das ist ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper;

b) der Gemeindevorstand (Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat;

c) der Bürgermeister.

(2) Der Gemeinderat wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der männlichen und weiblichen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahlordnung kann jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. Die Wahlordnung darf die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Landtagswahlordnung; es kann jedoch bestimmt werden, dass Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht wahlberechtigt und wählbar sind, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Unter den in der Wahlordnung festzulegenden Bedingungen sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Art. 26 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden. Für den Fall, dass keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, dass Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.

(3) Zu einem Beschluss des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich; es können jedoch für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlusserfordernisse vorgesehen werden.

Grundsatz der Verhältniswahl

Die Novelle der Innsbrucker Wahlordnung (IWO)

INNS' BRUCK

Fachmeinungen wurden eingeholt von:

- Verfassungsjuristin – Univ.-Prof. Dr. Gamper
- Verwaltungsjurist – Univ. Prof. Dr. Bußjäger
- Institut für Rechtsphilosophie
- Institut für Politikwissenschaften

- im Vorfeld fanden Gesprächsrunden mit Vertreter:innen der rechtswissenschaftlichen, rechtsphilosophischen und politikwissenschaftlichen Lehre der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck statt

- **Meinung:** *„Es spricht nichts gegen die Einführung einer Sperrklausel, solange diese verhältnismäßig ist. Aufgrund der hohen Anzahl an Mandatssitzen (40) ist Innsbruck nicht mit anderen (vor allem kleineren) Gemeinden in Tirol zu vergleichen“*.

Die Novelle der Innsbrucker Wahlordnung (IWO)

INNS' BRUCK

verfassungsrechtliche Überlegungen:

- Grundsatz des Verhältniswahlrechts gem. Art 117 Abs 2 B-VG
  - das Wahlrecht ist vom VfGH nur dahingehend zu prüfen, ob es in seiner **Gesamtheit** den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts entspricht

- Rechtsmeinung auf Grundlage der Judikatur des VfGH*:
  - bezogen auf die vorliegende Konstellation bedeutet dies, dass die Einführung einer Sperrklausel von 4% der abgegebenen Stimmen nicht allein deshalb als Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältniswahl anzusehen ist, weil dadurch die Repräsentation von kleinen Wählergruppen, die bisher zwar die Wahlzahl, nicht aber einen Stimmenanteil von 4% erreicht haben, künftig nicht mehr möglich ist

  - die Judikatur des VfGH kann so verstanden werden, dass er die Festlegung einer Untergrenze, nicht als Verstoß gegen den Grundsatz des Verhältniswahlrechts sieht

  - daraus wird ersichtlich, dass die Judikatur dem zuständigen Gesetzgeber einen relativ großen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des Verhältniswahlrechtssystems einräumt

Die Novelle der Innsbrucker Wahlordnung (IWO)

INNS' BRUCK

- **Land Tirol (Verfassungsdienst):**

  - nach dem Stand der Rsp des VfGH ist die vorgeschlagene Einführung einer Sperrklausel von 4% der abgegebenen gültigen Stimmen folglich mit dem Grundsatz der Verhältniswahl im Sinne von Art 117 Abs 2 B-VG als vereinbar anzusehen

  - die Festsetzung einer Untergrenze, welche auf Landes- & Bundesebene bereits besteht, ist mit der Tiroler Landesverfassung und dem B-VG im Einklang

- **<u>Problem:</u>**

  - die bisher gültige Koppelung muss ersatzlos gestrichen werden, da diese sonst eine Umgehung der Sperrklausel darstellen könnte

  - die Koppelung wurde dementsprechend gestrichen

Die Novelle der Innsbrucker Wahlordnung (IWO)

INNS' BRUCK

Änderungen im Gesetz:

§ 73

Wahlzahl, Verteilung der Mandate

(1) ~~Die Hauptwahlbehörde hat die zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wählergruppen mittels der Wahlzahl zu verteilen.~~ Die Hauptwahlbehörde hat die zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wählergruppen mittels der nach Abs. 2 zu berechnenden Wahlzahl zu verteilen; dabei sind nur jene Wählergruppen zu berücksichtigen, die mindestens 4 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Die Novelle der Innsbrucker Wahlordnung (IWO)

INNS' BRUCK

Änderungen im Gesetz:

~~§ 38~~

~~Koppelung von Wahlvorschlägen~~

~~(1) Wählergruppen können ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates koppeln. Sollen mehr als zwei Wahlvorschläge miteinander gekoppelt werden, so muss jeder Wahlvorschlag mit jedem von ihnen gekoppelt werden.~~

~~(2) Die Koppelung ist von den Wählergruppen spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich bei der Hauptwahlbehörde zu erklären. Die Koppelungserklärung muss jeweils von mehr als der Hälfte der Wahlwerber der einzelnen zu koppelnden Wahlvorschläge unterfertigt sein.~~

~~(3) Die Koppelungserklärung wird gegenstandslos, wenn eine Wählergruppe der gekoppelten Wahlvorschläge die Auflösung der Koppelung bis spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich bei der Hauptwahlbehörde erklärt. Die Auflösungserklärung muss von mehr als der Hälfte der Wahlwerber dieser Wählergruppe unterfertigt sein. Sind mehr als zwei Wahlvorschläge miteinander gekoppelt, so bewirkt die Auflösung der Koppelung auch nur mit einem der gekoppelten Wahlvorschläge auch die Auflösung der Koppelung mit den übrigen gekoppelten Wahlvorschlägen.~~

~~(4) Soweit in den §§ 15, 17 Abs. 1, 27 Abs. 3, 41 Abs. 2, 46 Abs. 5, 74 zweiter Satz, 78 Abs. 7, 81 Abs. 4 zweiter Satz, 85 Abs. 6 zweiter Satz und 86 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Wählergruppen der miteinander gekoppelten Wahlvorschläge als eine Wählergruppe bzw. Gemeinderatspartei. Koppelungen bleiben während der gesamten Funktionsperiode des Gemeinderates aufrecht.~~

Die Kompetenzverschiebung der MGO

INNS' BRUCK

- die Magistratsgeschäftsordnung in Innsbruck besteht aus folgenden Komponenten:
  - Allgemeine Teil der MGO
  - Besondere Teil der MGO
  - Aufbauorganisation

- die MGO wird bis zur Stadtrechtsänderung 2024 vom Bürgermeister in Absprache mit der Magistratsdirektorin verfügt

- aufgrund der Vorkommnisse im letzten Herbst/ Winter kommt es zur folgender Anlassgesetzgebung:
  - die MGO wird nicht mehr vom Bürgermeister verfügt, sondern
  - vom Stadtsenat beschlossen (neu: § 28 Abs 2 lit u Innsbrucker Stadtrecht)

INNS' BRUCK

DAS NEUE STADTRECHT INNSBRUCK

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Mag.a Gabriele Herlitschka, MSc

Magistratsdirektorin der Landeshauptstadt Innsbruck